

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gehtnit GmbH

Stand April 2026

# **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Gehnrit GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ bzw. „AN“ genannt) erbringt für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und im Bereich des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten.
- 1.2. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil jeder Vereinbarung, die zwischen AN und AG abgeschlossen wird. Der AG bestätigt zugleich mit dem Vertragsabschluss, diese vollinhaltlich zur Kenntnis und verstanden zu haben und sie ausdrücklich als verbindlich anzuerkennen. Die Geschäftsbedingungen bilden den Rahmen und die Grundlage für die Abwicklung des zwischen AN und AG bestehenden Vertragsverhältnisses. Sie gelten daher auch für jeden Einzel- oder Teilauftrag, welcher im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses erteilt und abgewickelt wird, als verbindlich vereinbart, selbst wenn bei Erteilung des Einzel- oder Teilauftrages nicht besonders Bezug auf diese genommen wird.
- 1.3. Ein gültiges Vertragsverhältnis kommt erst mit ausdrücklicher schriftlicher Auftragsbestätigung durch den AN zustande. Die nachfolgende Abwicklung des Vertragsverhältnisses erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen des AN, die vom AG durch Auftragserteilung oder Annahme der bestellten Ware oder Dienstleistungen anerkannt werden. Den Geschäftsbedingungen des AN allenfalls entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG sind im Rahmen des zwischen AN und AG bestehenden Vertragsverhältnisses weder gültig noch verbindlich, ohne dass es hierfür eines ausdrücklichen Widerspruches durch den AN bedarf.

# **2. Lieferbedingungen**

- 2.1. Werden vom AN Leistungs- bzw. Liefertermine genannt, so handelt es sich bei diesen Terminen stets nur um voraussichtliche Liefertermine. Sie sind daher für den AN nicht verbindlich. Die Einhaltung der vom AN genannten Leistungs- bzw. Liefertermine setzt voraus, dass der AG den AN zeitgerecht alle notwendigen Informationen übermittelt hat, die der AN zur Abwicklung der Leistung bzw. der Lieferung benötigt. Erfolgt die Leistung bzw. Lieferung vor Ablauf des vom AN genannten Termines, so gilt der Leistungs- bzw. Liefertermin jedenfalls als eingehalten.
- 2.2. Im Falle des Warenkaufes geht die Gefahr bereits bei Übergabe der bestellten Ware an die den Transport durchführende Person oder Einrichtung vom AN auf den AG über. Dies gilt auch bei Verwendung eigener Transportmittel des AN. Verzögert sich die Übergabe oder die Versendung der Ware aus Gründen, die nicht auf Seiten des AN gelegen sind, so geht die Gefahr ab der Versandbereitschaft der Ware auf den AG über.
- 2.3. Die Transportkosten gehen zu Lasten des AG. Eine eventuelle Übernahme der Transportkosten durch den AN hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang. Soweit Teillieferungen nach der Art der Ware möglich sind, sind diese auch ausdrücklich zulässig. Der Abschluss einer Transportversicherung ist auf Wunsch und Rechnung des AG möglich.

# **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Sämtliche Preise, die vom AN genannt werden, verstehen sich grundsätzlich als Nettopreise, also exklusive Mehrwertsteuer, es sei denn, es werden vom AN Preise ausdrücklich als Bruttopreise vereinbart.
- 3.2. Reguläre Arbeitsstunden werden mit einem Stundensatz wie folgt veranlasst:  
B2B: € 150,00  
B2C: € 90,00

- 3.3. Sämtliche mit dem Versand verbundenen Kosten, wie insbesondere Kosten der Verpackung, Transportkosten, Nachnahmegebühren, Kosten der Transportversicherung etc. sowie die hierfür jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer, gehen zu Lasten des AG. Der AG trägt auch sämtliche Abgabenschuldigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, wie etwa Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern. Sollte der AN behördlicherseits für solche Steuern und Abgaben in Anspruch genommen werden, so ist der AG verpflichtet, den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 3.4. Eine Änderung der Preise aufgrund von Irrtum, von Druckfehlern oder aufgrund marktbedingter Preisänderungen, bleiben dem AN ausdrücklich vorbehalten.
- 3.5. Die Fälligkeit von Zahlungen beträgt 10 Tage ab Ausstellung der betreffenden Rechnung. Der jeweilige, in der Rechnung genannte Betrag ist dabei ohne Abzug fällig. Ein Skonto darf daher nicht in Abzug gebracht werden.
- 3.6. Sind bei Zahlungseingang mehrere Rechnungsbeträge des AG offen, wird die eingegangene Zahlung unabhängig von einer allfälligen Widmung des AG stets auf die jeweils älteste noch offene Forderung des AG angerechnet. Eine Annahme von Wechseln und Schecks ist von vornherein ausgeschlossen und findet nicht statt.
- 3.7. Im Falle der Überschreitung der Zahlungstermine durch den AG ist der AN berechtigt, vom AG ab dem ersten Tag der Überschreitung Verzugszinsen in der Höhe von 10,73% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verlangen. Sollten die vom AN zu entrichtenden Bankzinsen höher sein als der vorgenannte Zinssatz, gelten die höheren Verzugszinsen als vereinbart.
- 3.8. Der AG ist nicht berechtigt, seiner Ansicht nach bestehende oder von ihm auch nur behauptete Gegenforderungen mit Forderungen des AN an ihn aufzurechnen. Es gilt ein Aufrechnungsverbot als ausdrücklich vereinbart. Ebenso wenig ist der AG berechtigt, die Zahlung von Rechnungen, die der AN nach Leistungserbringung bzw. nach erfolgter Lieferung gestellt hat, aus welchem Grund auch immer, auch nur teilweise zurückzuhalten. Dies gilt auch für den Fall vom AG behaupteter Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder wegen angeblich nicht vollständiger Lieferung von Waren.
- 3.9. Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen vom AG nicht eingehalten, ist der AN berechtigt, alle bis dahin erbrachte Leistungen und Lieferungen sofort abzurechnen und den sich daraus ergebenden Zahlbetrag zugleich ohne Einhaltung einer Zahlungsfrist fällig zu stellen. Darüber hinaus ist eine sofortige Fälligstellung der Kosten vom AN bereits erbrachter Leistungen und Warenlieferungen durch diesen zulässig, wenn diesem eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG bekannt wird.
- 3.10. Der AN ist unter den in Punkt 3.9. genannten Voraussetzungen berechtigt, auch im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses nach vorhergehender schriftlicher Mitteilung seinerseits noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen entsprechende Vorauszahlung oder Erbringung einer Sicherheitsleistung durch den AG auszuführen. Erfolgt keine Vorauszahlung durch den AG oder erbringt dieser die Sicherheitsleistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den AN nicht, ist der AN berechtigt, nach ergebnislosem Verstreichen der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 3.11. Die regulären Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Leistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb dieser Geschäftszeiten erbracht werden, sowie Leistungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, werden mit einem Zuschlag in Höhe von 100 % auf die jeweils gültigen Preise berechnet.

## **4. Gewährleistung**

- 4.1. Der AN gewährleistet innerhalb der gesetzlichen Fristen die Mängelfreiheit der von ihm erbrachten Dienstleistungen und gelieferten Waren. Von der Gewährleistung umfasst ist insbesondere das Vorhandensein vom AN ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften. Ist eine Lieferung oder Leistung mangelhaft, so kann der AN, je nach Art des Mangels, entweder verbessern oder aber einen Ersatz liefern. Verbesserte bzw. ersetzte Waren oder Bestandteile gehen mit erfolgter Verbesserung bzw. erfolgtem Ersatz in das Eigentum des AN über.
- 4.2. Liegt der vom AG gerügte Mangel tatsächlich vor bzw. wird dieser vom AN ausdrücklich anerkannt, werden die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung bzw. der Nachbesserung anfallenden Arbeits- und Materialkosten vom AN getragen. Fallen mit der Nachbesserung über die Arbeits- und Materialkosten hinausgehende, weitere Kosten an, wie etwa die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten (z.B. Transportkosten), gehen diese zu Lasten des AG.
- 4.3. Die Verpflichtung des AN zur Gewährleistung besteht nicht, wenn der Mangel (Defekt) auf eine unsachgemäße Handhabung des AG oder sonstiger Dritter bzw. auf vom AN nicht genehmigte Eingriffe derselben, wie Nachbesserungs- oder sonstige Arbeiten, zurückzuführen ist oder sich als normale Verschleißerscheinung darstellt.
- 4.4. Kann der Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzteillieferung nicht behoben werden, so kann der AG vom AN eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Wird hinsichtlich der Angemessenheit der Herabsetzung zwischen AN und AG keine Einigung erzielt, kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Für die Rückabwicklung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des ABGB. Darüber hinausgehende oder andere als in den vorgenannten Bedingungen vorgesehene Ansprüche des AG gegenüber dem AN, sind, und zwar unabhängig von dem Rechtsgrund, auf den diese Ansprüche vom AG allenfalls gestützt werden, ausgeschlossen.

## **5. Gewerbliche Schutzrechte**

- 5.1. Dem AN sind bezüglich der von ihm gelieferten Waren keine Verletzungen gewerblicher Schutzrechte Dritter bekannt. Sollte der AG im Zusammenhang mit der vom AN gelieferten Ware dennoch Kenntnis von solchen Verletzungen erlangen, ist dieser verpflichtet, dem AN unverzüglich Mitteilung darüber zu erstatten.
- 5.2. Insofern und insoweit zwischen AN und AG nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, übernimmt der AN keine Haftung dafür, dass die vom AN gelieferten Waren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1. Die vom AN gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche des AN gegenüber dem AG auf Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des AN. Es gilt ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des AN als vereinbart. Auf die in Punkt 3.5. geregelten Zahlungsmodalitäten wird ausdrücklich hingewiesen.
- 6.2. Verbindet der AG im Eigentum des AN stehende Waren mit anderen Sachen, so steht dem AN entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB im Verhältnis des Wertes seiner verarbeiteten Produkte zu den sonstigen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung das Miteigentum bzw. sogar das vollständige Eigentum an der durch Verbindung geschaffenen neuen Sache (Vorbehaltsprodukt) zu. Der AG stimmt einer Übertragung des (Mit)Eigentums an solchen Vorbehaltsprodukten ausdrücklich zu.

- 6.3. Eine Veräußerung von Vorbehaltsprodukten ist nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs des AG gestattet. Andere, die Rechte des AN gefährdende Verfügungen über Vorbehaltsprodukte sind ausgeschlossen. Soweit dem AG aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsprodukte betreffenden Rechtsgrund Forderungen gegenüber Dritten zustehen, verpflichtet sich der AG vorbehaltlos dazu, diese Forderungen unverzüglich zur Sicherheit an den AN abzutreten.
- 6.4. Der AN ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Vermögen abgelehnt wird oder Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit bestehen. In diesem Fall sind die gelieferten, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren des AN diesem zurückzustellen. Der AG ist verpflichtet, für die bei diesen Waren eingetretene Wertminderung, für bereits erbrachte Aufwendungen sowie für sonstige im Vermögen des AN verursachten Schäden Ersatz zu leisten. Der AN ist überdies berechtigt, eine Stornogebühr von 20 % des ursprünglichen Kaufpreises in Rechnung zu stellen.

## **7. Indexierung/Preisanpassung**

- 7.1. Die Höhe des Entgelts bzw. der Preis für die beauftragten Leistungen ergibt sich, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, aus dem im Einzelfall mit dem jeweiligen Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag samt Anlagen zu diesem.
- 7.2. Während des laufenden Vertragsverhältnisses sich ereignende Kostensteigerungen (wie z.B. betreffend Lohn- und Lohnnebenkosten, Ausbildungskosten, Sachkosten, Einkaufspreise, Gemeinkosten, Bezugskosten, Telefonkosten und -gebühren, Fahrt- und Reisekosten, Spesen) oder stattfindende Einschränkungen von staatlichen Fördermitteln, die sich auf den Preis der vom AN erbrachten Leistungen bzw. die von diesem gelieferten Waren auswirken, können in einem der Erhöhung entsprechenden Umfang vom AN an den AG weitergegeben werden. Der AG ist vom AN zeitnah zur Preisanpassung über die Ursachen derselben zu informieren. Die Anpassung erfolgt dabei für den noch verbleibenden Zeitraum des Vertragsjahres, in dem die Kostensteigerung eingetreten ist, und wird aliquot verrechnet.
- 7.3. Für den Fall, dass zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Vertragsleistung durch AN eine Erhöhung von Einfuhrabgaben oder sonstige öffentliche Abgaben erfolgt, ist der AN ebenfalls dazu berechtigt, die Preise bzw. Vergütungen entsprechend anzupassen.
- 7.3. Eine Preiserhöhung pro Vertragsjahr im Ausmaß von bis zu 12 % berechtigt den AG nicht zur Kündigung bzw. Auflösung des bereits abgeschlossenen Vertrages. Findet im Vertragsjahr eine Preiserhöhung von mehr als 12 % statt, welche dem AG vom AN schriftlich mitzuteilen ist, ist der AG berechtigt, das zum AN bestehende Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen ab erfolgter Mitteilung zu kündigen. Findet trotz erfolgter Mitteilung keine Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses statt, wird dieses fortgesetzt, wobei diesfalls die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist zwischen AG und AN als vereinbart gelten.
- 7.4. Handelt es sich beim AG um keinen Verbraucher im Sinne des KSchG, so steht ihm das Kündigungsrecht auch im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 12 % pro Jahr nicht zu, wenn diese Preiserhöhung nur auf veränderte Wechselkurse, gestiegene Lohnkosten und gestiegene Einkaufspreise für Verbrauchsmaterial zurückzuführen ist.
- 7.5. Für die mit dem Vertragspartner jeweils vertraglich vereinbarten Preise bzw. Vergütungen wird eine jährliche Wertsicherung vereinbart. Als Berechnungsmaß der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Die wertsicherungsbedingte Preisanpassung erfolgt immer am 01.01. jedes Kalenderjahres und wird automatisch wirksam. Bei Verträgen, welche im letzten

Quartal eines Jahres (zwischen 01.10. und 31.12.) abgeschlossen wurden, erfolgt die Anpassung per 01.01. des übernächsten Jahres (Beispiel: Vertragsabschluss 01.10.2020; nächste Indexanpassung somit am 01.01.2022). Als Bezugsgröße für die Anpassungen dient die für den ersten Tag des Jahres bekannt gegebene Indexzahl. Alle Veränderungsrate werden auf eine gerundete Dezimalstelle berechnet. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist vom AN zu erbringen. Eine aus welchen Gründen immer unterlassene Preisanpassung durch den VN bedeutet keinen Verzicht des VN auf das Recht zur indexgemäßen Anpassung. Das Absinken der Preise bzw. Vergütungen unter die jeweils in den Verträgen und Anhängen vereinbarten Preise ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **8. Vertragslaufzeit/Kündigung/Leistungseinstellung**

- 8.1. Dienstleistungsverträge mit der AN sind grundsätzlich auf eine Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der firmenmäßigen Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner in Kraft, soweit nicht ein abweichender Leistungsbeginn bzw. ein abweichendes Leistungsende vertraglich geregelt ist.
- 8.2. Insofern vertraglich nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate, sofern er vom AG nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages per eingeschriebenen Brief (es gilt das Datum des Poststempels) oder via E-Mail an gibtsnit@gehtnit.at mit Lesebestätigung gekündigt wird.
- 8.3. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt etwa dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden. So stellt etwa die Verlegung des Firmen- bzw. Wohnsitzes des AG ins Ausland oder jede gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßende Servicenutzung durch diesen einen schweren Verstoß dar, der den AN zur sofortigen Kündigung berechtigt.  
  
Weitere wichtige Gründe, die zur vorzeitigen Kündigung durch den AN berechtigen, sind etwa die Änderung wesentlicher Parameter der Leistungserbringung, sodass dem AN aufgrund dessen die weitere Erbringung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann oder ein qualifizierter Zahlungsverzug auf Seiten des AG. Ein solcher qualifizierter Zahlungsverzug liegt jedenfalls dann vor, wenn der AG trotz Mahnung und Nachfristsetzung von einem Monat mit fälligen Zahlungen aus einem abgeschlossenen Vertrag insgesamt mehr als zwei Monate in Verzug ist.
- 8.4. Ist der Kündigungsgrund vom AG schuldhaft durch vertragswidriges Verhalten verursacht worden, wird der AN mit erfolgter Kündigung leistungsfrei. Der AG hat in diesem Fall dennoch bis zum vollständigen Ablauf des betreffenden Vertragsjahres die für die Erbringung der Dienstleistung vereinbarten Zahlungen an den VN zu leisten.
- 8.5. Eine einvernehmliche Beendigung eines Vertragsverhältnisses während des laufenden Vertragsjahres ist bei gleichzeitiger Überbindung der Restlaufzeit auf einen anderen Vertragspartner grundsätzlich möglich. AN und AG werden für den Fall, dass eine solche einvernehmliche Beendigung eines Vertragsverhältnisses angestrebt wird, zusammenwirken, um die ordnungsgemäße Überleitung der zu erbringenden Vertragsleistungen auf den Vertragspartner oder auf einen vom Vertragspartner autorisierten Dritten zu ermöglichen.

- 8.6. Bei jeder Vertragsbeendigung hat der AG als Vertragspartner sämtliche Unterlagen und Dokumentationen, welche ihm vom AN zur Verfügung gestellt worden sind, vollständig und geordnet an den AN zurückzugeben. Hinsichtlich der Beendigungsunterstützung und deren Vergütung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## **9. Haftung**

- 9.1. Der AN haftet dem AG (abgesehen von Personenschäden) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, wobei ein durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Schaden vom AN nur bis zur Höhe desjenigen Betrages zu ersetzen ist, welcher für diesen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller dem AN bekannter oder diesem schuldhaft nicht bekannter Umstände vorhersehbar war bzw. sein konnte.
- 9.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird der Höhe nach mit der Höhe des Entgeltes beschränkt, das der AN für die von ihm erbrachte Dienstleistung bzw. die gelieferte Ware erhalten hat. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche, insbesondere weiterer Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden aus Datenverlust, für entgangenen Gewinn sowie von mittelbaren und/oder Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.3. Der AN haftet unter keinen wie auch immer gearteten Umständen für Schäden, die auf Störungen der Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich der Telefonleitungen zurückzuführen sind.

## **10. Höhere Gewalt**

Soweit und solange Verpflichtungen vom AN infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

## **11. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen**

- 11.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen AN und AG abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 11.2. Eine Anfechtung des zwischen AN und AG abgeschlossenen Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **12. Abtretbarkeit von Ansprüchen**

Rechte und Pflichten aus dem zwischen AN und AG abgeschlossenen Vertrag können vom AG nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem AN an Dritte abgetreten werden.

### **13. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- 13.1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich der örtlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck als vereinbart.
- 13.2. Soweit zwischen den Vertragsteilen nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, ist Erfüllungsort Innsbruck.

### **14. Datenschutz und Geheimhaltung**

Im Verhältnis zwischen AN und AG gelten in datenschutzrechtlicher Hinsicht die zwingend einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des DSG und der DS-GVO. Auf die Datenschutzerklärung des AN wird ausdrücklich hingewiesen.

### **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1. Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, in dem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen sachkundige und kompetente Mitarbeiter namhaft zu machen, die als ständige Ansprechpartner zur Verfügung stehen und die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderliche Entscheidungen in rechtlich verbindlicher Weise fällen oder veranlassen können.
- 15.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 15.3. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrages wechselseitig bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der AN ist jedoch berechtigt, den Vertrag nach vorhergehender schriftlicher Information auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit dem AN konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.